

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 40

Ausgegeben Danzig, den 29. Mai

1934

Inhalt:	Dritte Verordnung zum Schutze des Einzelhandels . . . . .	§. 315
	Berordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffer für Binnenschiffe . . . . .	§. 315
	Berordnung über die Vornahme von statistischen Erhebungen über die Schweinebestände . . . . .	§. 316

### Dritte Verordnung

#### zum Schutze des Einzelhandels.

#### Vom 25. Mai 1934.

Auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) § 1, Ziffer 70 und § 2 wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

#### § 1

Die Verordnung zum Schutze des Einzelhandels vom 3. Oktober 1933 (G. Bl. S. 485) in der Fassung der Zweiten Verordnung zum Schutze des Einzelhandels vom 22. Februar 1934 (G. Bl. S. 63) wird dahin geändert:

In Art. I, § 1 werden in Abs. 1 die Worte „1. Juni 1934“ ersetzt durch „1. August 1934“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Mai 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschnig

Dr. Wiercinski-Reiser

### Berordnung

#### über den Befähigungsnachweis der Schiffer für Binnenschiffe.

#### Vom 19. April 1934.

Auf Grund des § 1, Ziff. 9 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie auf Grund des § 132 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 868) wird folgendes verordnet.

#### § 1

Binnenschiff im Sinne dieser Verordnung ist jedes dem Verkehr auf Binnenwasserstraßen dienende Fahrzeug von über 10 m Länge, das zur Beförderung von Fahrgästen und Lasten bestimmt ist. Als Binnenschiffe im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Sport- und Luftfahrzeuge.

#### § 2

Der Führer eines solchen Fahrzeuges (Schiffer) muß im Besitze eines Befähigungsnachweises sein. Der Befähigungsnachweis wird vom Senat nach Maßgabe noch zu erlassender Bestimmungen erteilt; der Senat kann bis zum Erlaß dieser Bestimmungen vorläufige Befähigungsnachweise erteilen. Der Befähigungsnachweis kann zurückgezogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Ungeeignetheit des Führers dartun. § 120 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) findet keine Anwendung.

#### § 3

Die Führer von Fahrzeugen im Sinne des § 1, die nur durch Treideln oder Staken fortbewegt werden, bedürfen eines Befähigungsnachweises nicht.

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 6. 6. 1934.)

## § 4

Wer, ohne im Besitze eines nach dieser Verordnung erforderlichen Befähigungsnachweises zu sein ein Schiff führt oder als Schiffseigner durch eigne Person ohne diesen Befähigungsnachweis ein Schiff führen läßt, wird mit Gefängnis bis zu 600,— Gulden oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

## § 5

Der Senat kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

## § 6

Der Senat wird ermächtigt zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## § 7

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kaufhning      Dr. Wiercinski-Reiser      Dr. Hoppenrath

124

## Verordnung

über die Bornahme von statistischen Erhebungen über die Schweinebestände.

Vom 28. Mai 1934.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes betreffend die Bornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft der Freien Stadt Danzig vom 13. März 1925 (G. Bl. S. 75) sowie auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

## § 1

Am 1. Juni jeden Jahres findet im ganzen Staatsgebiete eine Erhebung über die Bestände an Schweinen statt. Fällt der 1. Juni auf einen Sonn- oder gesetzlichen Feiertag oder auf einen Markttag, so erfolgt die Erhebung an dem auf den 1. Juni nächstfolgenden Werktag.

## § 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Schweinehaltungen. Die Fragen, die hierbei gestellt werden, dürfen sich beziehen auf den Personenstand des Schweinehalters, seine beruflichen Verhältnisse, die Größe und Bewirtschaftungsverhältnisse seines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmens sowie auf alle vom Standpunkt der Schweinezucht und Schweinehaltung wichtigen Tatsachen.

## § 3

Das Statistische Landesamt leitet und beaufsichtigt die Durchführung der Erhebung; ihm obliegt auch die Bearbeitung und statistische Auswertung des Zählstoffes sowie die etwaige Veröffentlichung der Erhebungsergebnisse.

## § 4

Die Erhebung geschieht mittels vom Statistischen Landesamt zu liefernder Sammellisten durch die Ortsbehörden (in der Stadt Danzig und Zoppot durch die Polizeireviere). Die Schweinehalter sind verpflichtet, die für die Ausfüllung der Sammellisten erforderlichen Angaben zu machen und den mit der Erhebung Beauftragten jede sachdienliche Auskunft zu erteilen.

## § 5

Die Ortsbehörden und deren Beauftragte haben die ihnen zugehenden Sammellisten nach Maßgabe der vom Statistischen Landesamt zu erteilenden Weisungen gewissenhaft auszufüllen, aufzurechnen und, mit der Bescheinigung versehen, daß die Angaben aller dazu Verpflichteten darin enthalten sind, bis spätestens zum 10. Juni jeden Jahres an das Statistische Landesamt zurückzureichen. Werden die Listen nicht fristgemäß eingereicht, so erfolgt die Abholung der Listen auf Kosten der Ortsbehörde durch Beauftragte der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## § 6

Die in den Sammellisten enthaltenen, die einzelne Schweinehaltung betreffenden Angaben dürfen für steuerliche Zwecke nicht verwendet werden; auch haben alle an der Erhebung beteiligten Personen und Behörden über die vorbezeichneten Angaben das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 7

§ 6 des Gesetzes betreffend Bornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft in der Freien Stadt Danzig vom 13. 3. 1925 findet sinngemäße Anwendung.

§ 8

Wer vorzüglich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, überhaupt nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird nach § 8 des Gesetzes vom 13. 3. 1925 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 12000 — zwölftausend — Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Mai 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

v. Wnud Dr. Hoppenrath

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Maximilian Dr. Wilhelm Reiter

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*